

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. Dezember 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-326

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 17-1.15.2-26/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-15.2-259

Antragsteller:

Josef Högerle GmbH & Co. KG
Bauunternehmen - Betonwerk
Königstraße 128
89165 Dietenheim

Zulassungsgegenstand:

HÖGERLE - SUPERDÄMMWAND

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und neun Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind wärmegeämmte Keller- und Geschosswände aus Beton mit 12 bis 40 cm hohen Gitterträgern und ggf. Flachanker und Verbundnadeln entsprechend Abschnitt 2.1.4. Es wird der Gitterträger Filigran-SE2 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 verwendet.

Er muss der Anlage 1 entsprechen.

An der Innenseite der äußeren Fertigplatte ist eine werkseitig eingelegte Wärmedämmung aus 40 bis 100 mm dicken EPS-Hartschaumplatten nach DIN EN 13163:2001-10 einschließlich Berichtigung von Juni 2006 in Verbindung mit DIN V 4108-10:2004-06, Anwendungsgebiet DEO, welche in den verdichteten Frischbeton eingedrückt werden, angeordnet. Die EPS-Hartschaumplatten werden entweder fugendicht (maximale Fugenbreite 2 mm) oder mit Zwischenräumen verlegt. Die Zwischenräume von mindestens 10 mm und maximal 20 mm Breite werden anschließend mit PUR-Ortschaum nach DIN 18159-1:1991-12 ausgeschäumt.

Die Gitterträger dürfen in Wänden ohne Vorspannung, bestehend aus zwei werkmäßig hergestellten geschosshohen Fertigplatten, die zur Aufnahme des Betondrucks durch einbetonierte Gitterträger verbunden sind und auf der Baustelle nach der Montage mit Ortbeton verfüllt werden, verwendet werden.

Die Mindestdicke der Fertigplatten muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers entsprechen, die Dicke des Ortbetonkerns darf bei Betonen bis einschließlich Ausbreitmaßklasse F3 nach DIN 1045-2:2001-07 10 cm, bei Verwendung eines Betons der Ausbreitmaßklasse F4 nach DIN 1045-2:2001-07 7 cm nicht unterschreiten.

Die Gitterträger dürfen als Verbundbewehrung sowie als Bewehrung DIN 1045-1:2001-07, Abschnitt 13.7.1 (10) und (11) verwendet werden.

1.2 Anwendungsbereich

Die Wände dürfen als unbewehrte und bewehrte Keller- und Geschosswände bei vorwiegend ruhenden Verkehrslasten verwendet werden.

Für die Ermittlung der Schnittgrößen dürfen Verfahren nach der Plastizitätstheorie und nichtlineare Verfahren nicht angewendet werden.

Die auf den Wänden aufliegenden Decken sind als Scheiben auszubilden. Sämtliche tragenden und aussteifenden Außenwände sind mit den anschließenden Deckenscheiben durch Bewehrung zu verbinden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Gitterträger

Es dürfen nur die im Abschnitt 1.1 aufgeführten und in der Anlage 1 dargestellten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Gitterträger mit Diagonalen aus BSt 500 NG oder BSt 500 NR verwendet werden. Der Stahl für die Gitterträgerdiagonalen muss mindestens der Widerstandsklasse III nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Nr. Z-30.3-6 vom 5. Dezember 2003, geändert am 20.5.2005, geändert und ergänzt am 9.2.2007, geändert am 21.8.2007 Anlage 1a, Tabelle 1, Zeilen 8-12, entsprechen.



Alle weiteren Eigenschaften müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 entsprechen.

2.1.2 Fertigplatten

2.1.2.1 Bewehrung

Zur Bewehrung der Fertigplatten dürfen alle Betonstähle nach DIN 488-2:1986-06 sowie DIN 488-4:1986-06 und alle allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Betonstähle verwendet werden. Der Durchmesser der Längsstäbe als Einzelstäbe darf 6 mm nicht unterschreiten.

2.1.2.2 Herstellung der Fertigplatten

Es ist mindestens ein Beton der Festigkeitsklasse C 30/37 zu verwenden. Die Betonfestigkeitsklasse C 45/55 darf nicht überschritten werden. Die Mindestdicke der Fertigplatten, die zulässigen Abstände der Gitterträger untereinander und die zulässigen Randabstände der Gitterträger zu den Fertigplattenrändern müssen der unter 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 entsprechen.

2.1.3 Ortbeton

2.1.3.1 Herstellung nach DIN 1045-1:2001-07

Der Ortbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse C 30/37 entsprechen. Die Betonfestigkeitsklasse C 45/55 darf nicht überschritten werden.

2.1.4 Flachanker und Verbundnadeln

Material und Abmessungen der verwendeten Flachanker und Verbundnadeln müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.5 Fugen zwischen den EPS-Hartschaumplatten

Die EPS-Hartschaumplatten können dicht gestoßen verlegt werden (Fugenbreite ≤ 2 mm). Eine Ausschäumung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bei der Verlegung mit Fugen ist eine Mindestbreite der Fugen von 10 mm und eine Höchstbreite von 20 mm einzuhalten. Die Fugen müssen mit einem PUR-Ortschaum nach Abschnitt 2.1.7 ausgeschäumt werden.

2.1.6 EPS-Hartschaumplatten

Es sind EPS-Hartschaumplatten nach DIN EN 13163:2001-10 in Verbindung mit DIN V 4108-10:2004-06, Anwendungsgebiet DEO zu verwenden. Der expandierte Polystyrolschaum muss einen Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit von $\lambda = 0,035$ W/(m · K) aufweisen. Dies wird erreicht mit einem Nennwert $\lambda_D = 0,029$ W/(m · K) (Kategorie I nach DIN V 4108-4:2007-06, Tabelle 2) oder einem Grenzwert $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0338$ W/(m · K) (Kategorie II nach DIN V 4108-4:2007-06, Tabelle 2 in Verbindung mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den EPS-Hartschaum). Der EPS-Hartschaum muss mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1:2007-05 entsprechen.

2.1.7 PUR-Ortschaum

Der Polyurethan (PUR)-Ortschaum für das Ausschäumen der Fugen muss DIN 18159-1:1991-12 in Verbindung mit den Vorschriften der Bauregelliste A Teil 1, Anlage 5.1 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen. Das bei der Herstellung verwendete Treibmittel ist CO₂.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Gitterträger

Es gelten die Festlegungen der im Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2.2 Fertigplatten

Die Herstellung der Fertigplatten erfolgt entsprechend DIN 1045-1:2001-07 und den Regelungen der im Abschnitt 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.



Die Oberfläche auf der inneren Seite der inneren Fertigplatte muss rau sein.

2.2.3 EPS-Hartschaum

Für die Herstellung der EPS-Hartschaumplatten gelten die Festlegungen in DIN EN 13163:2001-10 in Verbindung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den EPS-Hartschaum.

2.2.4 Kennzeichnung

Die Wände und/oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für die Kennzeichnung der Fertigplatten gilt DIN 1045-4:2001-07, Abschnitt 10.

Zusätzlich sind zur Bezeichnung der EPS-Hartschaumplatten folgende Angaben anzubringen:

- Hartschaum nach DIN EN 13163-EPS und Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035 \text{ W/mK}$

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Wandelemente mit den Bestimmungen dieser Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Wandelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Wandelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle, eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle sowie eine für die Überwachung der Herstellung von PUR-Ortschaum nach DIN 18159-1:1991-12 anerkannte Stelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle der Wandelemente sind DIN 1045-4:2001-07 und der beim Deutschen Institut für Bautechnik sowie der Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend, ergänzt durch die nachfolgenden Prüfungen sowie die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Im Einzelnen ist ständig zu überprüfen, dass

- die nach den für den Betonstahl geltenden Normen (s. Abschnitt 2.1.2.1) oder den entsprechenden Zulassungen geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen belegt sind,
- die für die verwendeten Gitterträger nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Eigenschaften durch Lieferschein, Ü-Zeichen und wetterbeständigen Anhänger belegt sind.



- der PUR-Ortschaum den Anforderungen nach DIN 18159-1:1991-12, Abschnitt 5 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, Anlage 5.1 genügt.
- die für die EPS-Hartschaumplatten in DIN EN 13163:2001-10 in Verbindung mit Bauregelliste B Teil 1 geforderten Eigenschaften und die Anforderungen an das Brandverhalten durch Lieferschein und CE-Kennzeichen bzw. CE- und Ü-Zeichen (bei EPS-Hartschaumplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) belegt sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts einschließlich Höhe, Stabdurchmesser und Stahlorten
- Beschreibung und Prüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung des Bauprodukts ist DIN 1045-4:2001-07 maßgebend. Zusätzlich ist im Rahmen der Fremdüberwachung im Einzelnen zu überprüfen, dass

- die für den Betonstahl in DIN 488-1:1984-09 oder den entsprechenden Zulassungen geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen belegt sind,
- die für die verwendeten Gitterträger nach Abschnitt 2.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Eigenschaften durch Lieferschein, Ü-Zeichen und sofern noch sichtbar durch wetterbeständigen Anhänger belegt sind.
- die EPS-Hartschaumplatten entsprechend DIN EN 13163:2001-10 in Verbindung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den EPS-Hartschaum mit CE- und Ü-Zeichen gekennzeichnet sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Wandelemente durchzuführen und sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfung obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Es gilt DIN 1045-1:2001-07, falls im Folgenden bzw. in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers nichts anderes bestimmt wird.

3.1 Entwurf

3.1.1 Allgemeines

Die Wandelemente müssen der Anlage 1 entsprechen.

Die Gitterträger sind in der Regel lotrecht anzuordnen. Sollen Gitterträger waagrecht angeordnet werden, ist dies unter folgender Bedingung möglich:

Die Diagonalen der Gitterträger müssen übereinander liegen, um die Einführung von Rüttelgeräten von oben nach unten zu gewährleisten, sofern nicht ein Beton mindestens der Ausbreitmaßklasse F5 nach DIN 1045-2:2001-07 verwendet wird.

Soll die innere Fertigplatte zur Druckübertragung in der Fuge mit herangezogen werden bzw. bei Kelleraußen- und Erdgeschossaußenwänden von nicht unterkellerten Gebäuden die äußere Fertigplatte auf dem Fundament lagern, muss beim Einbau zwischen der Oberfläche der Decke und der Unterkante der Fertigplatte ein mindestens 3 cm breiter Zwischenraum zum einwandfreien Einbringen des Ortbetons verbleiben (Anlagen 3 bis 5). Die dauerhafte horizontale Lagerung der äußeren Fertigplatte erfolgt dann durch die Gitterträgerdiagonalen aus nichtrostendem Baustahl und bei Bedarf durch zusätzlich gleichmäßig über die Wand verteilte Verbundnadeln.

Bei Geschosswänden werden das Eigengewicht der äußeren Fertigplatte und die darauf wirkenden Lasten aus Wind und Temperatur durch die Gitterträger selbst und eventuell zusätzlich erforderliche Flachanker aufgenommen. Auf die Anordnung von Verbundnadeln kann in der Regel verzichtet werden.

Die äußeren Fertigplatten für Geschosswände dürfen weder in Höhen- noch in Längsrichtung das Maß von 6 m überschreiten. Zwischen den Abschnitten der äußeren Fertigplatten und an Anschlussstellen zu anderen Bauteilen sind Dehnungsfugen anzuordnen, in denen die Temperatursausdehnungen aufgenommen werden können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass keine anderen als in Abschnitt 3.2.3 genannten Lasten eingeleitet werden.

Die in der inneren Fertigplatte angeordnete statisch erforderliche Trag- und Querbewehrung ist an den Plattenstößen, Wandecken und Wandanschlüssen nach DIN 1045-1, Abschnitte 12.6 und 12.8, z.B. durch zusätzlich in den Ortbeton eingelegte oder dorthin aufgebogene Bewehrungsstäbe mit beidseitiger Übergreifungslänge l_s nach DIN 1045-1, Abschnitt 12.8.2, zu verbinden. Die Ortbetonüberdeckung der zu stoßenden Bewehrung darf 5 mm nicht unterschreiten und 20 mm nicht überschreiten.

Die Betondeckung gegen den Kernbeton (Mindestmaß entsprechend DIN 1045-1, Abschnitt 6.3 (2) und (6)) der Stäbe der inneren Fertigplatte, die die Gitterträgerdiagonalen verankern, muss der unter 1.1 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 für den Gitterträger Filigran-SE2 entsprechen.

Die Mindestbetondeckung der Stäbe der äußeren Fertigplatte, die die Gitterträgerdiagonalen verankern, gegen die Wärmedämmung ergibt sich aus DIN 1045-1:2001-07, Expositionsklasse XC 3.

Die Anordnung der Verbundnadeln zwischen äußerer Fertigplatte, Wärmedämmung und Ortbetonkern (siehe Anlagen 3 bis 5) erfolgt nach folgenden Regeln:

- die Hinweise aus der zur Typenprüfung der Landesgewerbeanstalt Würzburg vom 02.01.2007 zugehörigen Zusammenfassung der für den Einbau relevanten Daten für das Pfeifer-Sandwichverbundankersystem sind zu beachten
- der Abstand der Verbundnadeln untereinander darf maximal 1,20 m betragen,
- das Raster darf das Verhältnis 3:4 bzw. 4:3 nicht unter- bzw. überschreiten,
- der Abstand der äußeren Verbundnadelreihen zum Bauteilrand muss 10 cm betragen,



- die zweite Verbundnadel auf der Diagonalen ist doppelt anzuordnen, wenn sich an dieser Stelle kein Flachanker befindet.
- In Abhängigkeit von der Wärmedämmschichtdicke e , der Dicke der Vorsatzschale d und der Abmessungen der Verbundnadeln (Durchmessers \varnothing und der Schenkel-länge L in mm) sind folgende maximalen Abstände s_h [m] der Verbundnadeln zu den Flachankern möglich:

Tabelle 1: Maximal mögliche Abstände der Verbundnadeln vom Flachanker ($s_{h,max}$) bei einer maximalen Höhe über Gelände von 25 m

Dicke der Vorsatzschale d [mm]		Wärmedämmschichtdicke e [mm]						
		40	50	60	70	80	90	100
70	\varnothing -L [mm]	4,0 - 160	4,0 - 180		4,0 - 200		4,0 - 220	5,0 - 220
	$s_{h,max}$ [m]	2,5	3,5	4,5	6,0	7,5	9,0	
80	\varnothing -L [mm]	4,0 - 180	4,0 - 200		4,0 - 220	5,0 - 220	5,0-240	
	$s_{h,max}$ [m]	2,5	3,5	4,5	6,0	7,5	9,0	

Die in der horizontalen Mittelachse der Geschosswände angeordneten Flachanker werden so bemessen, dass sie das Eigengewicht und die auf die äußeren Fertigplatten einwirkenden Lasten aus Wind und Temperatur vollständig aufnehmen können.

Die Flachanker verbinden die äußere Fertigplatte mit der tragenden Ortbetonschicht. Das vertikal stehende Edelstahlblech ist in Abhängigkeit von der Länge mit der folgenden Bewehrung in der äußeren Fertigplatte und im Ortbeton zu verankern, wobei die Mindestlänge der Verankerungsbewehrung 400 mm beträgt. Die Hinweise aus der zur Typenprüfung der Landesgewerbeanstalt Würzburg vom 02.01.2007 zugehörigen Zusammenfassung der für den Einbau relevanten Daten für das Pfeifer-Sandwichverbundankersystem sind zu beachten.

Tabelle 2: Anzahl der Verankerungsstäbe der Rückhängebewehrung in Abhängigkeit von der Länge L des Flachankers

Länge L (mm)	Verankerungsstäbe BSt 500 S $l=400$ mm
80	2 x 4 \varnothing 6 mm
120	2 x 5 \varnothing 6 mm
160, 200, 240, 280	2 x 6 \varnothing 6 mm
320, 360, 400	2 x 7 \varnothing 6 mm

Die Mindesteinbindetiefe des Flachankers beträgt sowohl in der äußeren Fertigplatte als auch in der tragenden Ortbetonschicht 55 mm. Die Hinweise aus der zur Typenprüfung vom 02.01.2007 zugehörigen Zusammenfassung der für den Einbau relevanten Daten für das Pfeifer-Sandwichverbundankersystem sind zu beachten.



Der Querkrafttragwiderstand V_{Rd} ist in Abhängigkeit der Wärmedämmschichtdicke e in der Tabelle 3 angegeben.

Tabelle 3: Querkrafttragwiderstand V_{Rd} (kN) von Flachankern mit einer Länge L und einer Dicke $t = 1,5$ mm für Vorsatzschichtdicken von $70 \leq d \leq 80$ mm und einer maximalen Gebäudehöhe über Gelände von 25 m

L (mm)	V_{Rd} (kN)						
	bei einer Wärmedämmschichtdicke e (mm)						
	40	50	60	70	80	90	100
80	3,9	3,1	3,1	2,6	2,6	2,4	1,8
120	13,3	10,7	10,7	9,0	8,0	5,9	4,4
160	22,9	19,3	19,3	16,3	15,1	11,2	8,4

3.1.2 Unbewehrte Wände

Es ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-15.2-40 zu beachten.

Es gilt DIN 1045-1, Abschnitt 13.7.4.

Die Ableitung der waagerechten Auflagerkräfte der Deckenscheiben ist nachzuweisen.

Zur Begrenzung der Rissbreiten ist DIN 1045-1, Abschnitt 11.2 zu beachten. Bei längeren Bauwerken oder Bauteilen, bei denen durch Schwinden Zwänge und somit grobe Schwindrisse entstehen können, dürfen zur Beschränkung der Rissbildung geeignete konstruktive Maßnahmen, z.B. Bewegungsfugen, entsprechende Bewehrung und zwangsfreie Lagerung, getroffen werden. In Außen- und Hauswänden sind außerdem in Höhe jeder Geschoss- oder Kellerdecke zwei durchgehende Bewehrungsstäbe mindestens $\varnothing 12$ mm als Ringanker einzulegen. Zwischen zwei Trennfugen des Gebäudes darf diese Bewehrung auch nicht durch Fenster oder andere Öffnungen unterbrochen werden. Bewehrungsstöße sind entsprechend Abschnitt 12.8 auszubilden und versetzt anzuordnen.

Die Mindestbewehrung der Fertigplatten zur Aufnahme des Schalungsdruckes muss Abschnitt 3.2.2 entsprechen.

Für die Aufnahme von örtlich auftretenden Biegespannungen in den Lastfällen Transport und Montage, sowie zur Aufnahme von Zwangsbeanspruchungen darf die vorhandene Bewehrung in Rechnung gestellt werden.

3.1.3 Bewehrte Wände

Für bewehrte Wände gilt DIN 1045-1, Abschnitt 13.7.1. Die statisch erforderliche Bewehrung darf in der inneren Fertigplatte angeordnet werden, wobei die erforderliche Mindestbewehrung zur Aufnahme des Schalungsdruckes nach Abschnitt 3.2.2 hierauf angerechnet werden kann.

In bewehrten Wänden müssen die Durchmesser der Tragstäbe, die in den Fertigplatten angeordnet sind, mindestens 6 mm betragen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Wände und für die Standsicherheit des gesamten Bauwerkes ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei können auch Bemessungstabellen verwendet werden, die von einem Prüfamte für Baustatik geprüft sind.

3.2.2 Nachweis der Aufnahme des Schalungsdruckes

Als Mindestbewehrung zur Aufnahme des Schalungsdruckes sind in den Fertigplatten Betonstahlmatten $150 \times 250 \times 5 \times 4$ (Tragstäbe rechtwinklig zu den Gitterträgergurten und Querstäbe innen liegend) oder eine entsprechende Bewehrung aus Betonstabstahl anzuordnen.

Der Nachweis zur Aufnahme des Schalungsdruckes hat nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-15.2-40 für den Filigran-SE2- Gitterträger zu erfolgen.



3.2.3 Bemessung der Fertigplatten und der Wand im Endzustand

Bei der Bemessung der Wand darf nur der aus Ortbeton und die innere Fertigplatte zusammengesetzte Querschnitt als tragend angesehen werden. Die äußere Fertigplatte und die Wärmedämmschicht sind daran befestigt.

Die innere Fertigplatte muss zur Aufnahme des Schalungsdrucks bewehrt sein. Diese Bewehrung darf als Bewehrung im Endzustand angerechnet werden.

Einflüsse aus der Verformung der Wand sind ggf. beim Nachweis der äußeren Fertigplatten und beim Nachweis der Gitterträgerdiagonalen zu berücksichtigen.

Die äußere Fertigplatte bei angeschütteten Kellerwänden muss zur Aufnahme des Schalungsdrucks, des Eigengewichts der Platte und zur Aufnahme des zu erwartenden Erddrucks bemessen sein. Einflüsse aus der Verformung der Wand sind ggf. beim Nachweis der äußeren Fertigplatten und beim Nachweis der Gitterträgerdiagonalen zu berücksichtigen.

Die äußere Fertigplatte bei ggf. teilweise angeschütteten Keller-, Erdgeschoss- und Geschosswänden muss zur Aufnahme des Schalungsdrucks, des Eigengewichts der Platte, der Zwängung durch die Gitterträger bei Temperaturbeanspruchung und zur Aufnahme des Winddrucks- und Windsogs bemessen sein. Die Temperaturbeanspruchung der Oberfläche ist im Sommer mit mindestens 65 °C und im Winter mit höchstens -20 °C anzunehmen. Der Temperaturgradient zwischen Innen- und Außenseite der Fertigplatte muss dabei mit mindestens 5 K berücksichtigt werden. Für die Temperaturzwängung der äußeren Fertigplatte ist auch die Steifigkeit der Gitterträgerdiagonalen, der Flachanker und der Verbundnadeln zu berücksichtigen. Die Gitterträgerdiagonalen sind dabei im Ortbeton als eingespannt zu betrachten. Grundsätzlich sind die Nachweise für Windlast gemäß der jeweiligen Technischen Baubestimmung und für Temperaturbeanspruchung einzeln zu führen.

3.2.3.1 Anordnung von Verbundbewehrung

Bei Wänden, die plattenartig Lasten senkrecht zu den Gitterträgergurtstäben abtragen, z.B. bei vertikal spannenden Wänden mit horizontal angeordneten Gitterträgern unter Erddruck, darf der größte in Spannrichtung gemessene Abstand von Verbundbewehrung nicht mehr als das Doppelte der Wanddicke h betragen.

3.2.3.2 Nachweis der Knicksicherheit

Bei der Bemessung der Wand darf so vorgegangen werden, als ob der Querschnitt aus Ortbeton und innerer Fertigplatte von Anfang an einheitlich hergestellt worden wäre. Bei Wänden, die aus Betonen unterschiedlicher Festigkeitsklassen bestehen, darf der Beton mit der höheren Festigkeitsklasse nur mit den Werten der Festigkeitsklasse in Rechnung gestellt werden, die um eins höher liegt als die des Betons mit der geringeren. Für die Bemessung und den Nachweis der Knicksicherheit unbewehrter und bewehrter Wände gilt DIN 1045-1, Abschnitt 8.6.

Bei Wänden, die einseitig durch Decken belastet werden, ist am Wandkopf eine dreiecksförmige Spannungsverteilung unter der Auflagerfläche der Decke in Rechnung zu stellen, falls nicht durch geeignete Maßnahmen eine zentrische Lasteinleitung sichergestellt ist. Am Wandfuß darf ein Gelenk in der Mitte der Aufstandfläche angenommen werden.

3.2.3.3 Überlagerung der Einwirkungen

Bei der Überlagerung der Einwirkungen aus Temperatur und Wind sind für den Nachweis der Beanspruchung der äußeren Fertigplatte und der Gitterträgerdiagonalen die unterschiedlichen Sicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1045-1:2001-07, Abschnitt 5.3.3, zu beachten.



3.2.4 Wärmeschutz

Für die Högerle-Superdämmwand gelten bei Einhaltung aller im Folgenden genannten Bedingungen die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstands R nach Tabelle 4:

1) Wandaufbau von innen nach außen:

- 40 mm nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton,
- 80 mm nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton (Ortbeton),
- 40, 80
- oder 100 mm Wärmedämmung,
- 60 mm nach statischen Erfordernissen bewehrter Normalbeton

2) Einhaltung der Betondeckung der Gitterträger, des horizontalen Abstandes der Gitterträger von minimal 55 cm, einem Diagonalendurchmesser von 5 mm bzw. 7 mm (BSt 500 NG bzw. NR), einer Fugenbreite ≤ 2 mm zwischen den EPS-Hartschaumplatten und der statisch erforderlichen Bewehrung in den Fertigplatten nach Anlage 1.

Tabelle 4: Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstands R

Dämmschichtdicke in mm [$\lambda = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$]	Durchmesser der Edelstahldiagonalen in mm		
	5	5	7
	Breite der Fuge zwischen den EPS-Hartschaumplatten in mm		
	0	2	2
	Wärmedurchlasswiderstand R in $(\text{m}^2\cdot\text{K})/\text{W}$		
40	1,10	1,05	1,00
80	2,15	2,00	1,85
100	2,65	2,45	2,25

Bei Verwendung anderer Wandaufbauten sind gesonderte Berechnungen im Rahmen einer Zustimmung im Einzelfall notwendig.

3.2.5 Brandschutz

Högerle-Superdämmwände dürfen als feuerbeständige Wände (Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2) verwendet werden, sofern die Verwendung brennbarer Baustoffe für feuerbeständige Wände nach bauaufsichtlichen Vorschriften gestattet wird.

Die o. a. Klassifizierung gilt nur bei einseitiger Brandbeanspruchung, d.h. raumabschließende Wände nach DIN 4102-4:1994-03, Abschnitt 4.1.1 (bei Verwendung von Leichtbeton gilt Abschnitt 4.4) unter Beachtung von DIN 4102-4/A1:2004-11 bzw. DIN 4102-22:2004-11 und unter folgenden Bedingungen:

- 1.) die Dicke der Ortbetonschicht einschließlich innerer Fertigplatte beträgt bei einem Auslastungsgrad von 100% ($\alpha=1$ nach DIN 4102-4:1994-03) mindestens 140 mm und bei einem Auslastungsgrad von 10% ($\alpha=0,1$ nach DIN 4102-4:1994-03) mindestens 100 mm,
- 2.) der Ortbeton muss mindestens der Festigkeitsklasse C 16/20 oder LC 16/18 nach DIN 1045-1:2001-07 entsprechen,
- 3.) die Betondeckung der Gitterträger und der statisch erforderlichen Bewehrung in den Fertigplatten entspricht Anlage 1,
- 4.) die Schichtdicke des Wärmedämmstoffs darf 40 mm betragen
- 5.) die unterstützenden und aussteifenden Bauteile - ggf. zweiseitig brandbeanspruchte Wände - müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 angehören.



4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung gilt DIN 1045-3:2001-07 unter Beachtung der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Gitterträgers mit folgenden Ergänzungen:

4.1 Maßnahmen beim Einbau

Für den Einbau der Fertigplatten DIN 1045-3, Abschnitt 9. Sie sind so zu lagern und zu befördern, dass sie nicht überbeansprucht oder beschädigt werden. Gegebenenfalls sind hierfür gesonderte Nachweise erforderlich.

Die Oberfläche auf der inneren Seite der inneren Fertigplatte muss rau und frei von Verschmutzungen sein.

Vom Hersteller der Wandplatten ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen von DIN 1045-1, Abschnitt 4.2.2 eine Montageanweisung zur Verfügung zu stellen.

Beim Einbau von Fertigteildecken sind unmittelbar am Auflager Montageunterstützungen anzuordnen, damit die Fertigplatten der Wände im Montagezustand nicht belastet werden.

Eine Montageunterstützung am Auflager ist nicht erforderlich, wenn

- a) die Deckenlasten im Montagezustand (Eigenlast der Rohdecke und $p = 1,5 \text{ kN/m}^2$) bis zum Erhärten des Kernbetons der Wand 15 kN/m nicht überschreiten,
- b) die lichte Geschosshöhe nicht größer als $2,5 \text{ m}$ ist,
- c) die Betonfestigkeit der Wand-Fertigplatten mindestens 20 N/mm^2 beträgt,
- d) die belastete Plattenwandseite im oberen Drittelpunkt im Abstand von $1,25 \text{ m}$ gegen seitliches Ausweichen gehalten wird. Die Aussteifung ist zusätzlich zur Windbeanspruchung für eine Horizontallast von $1/100$ der Deckenlast im Montagezustand zu bemessen.

Die entsprechend den Expositionsklassen nach DIN 1045-1:2001-07 erforderliche Betondeckung der Bewehrung ist an jeder Stelle im Bauteil einzuhalten.

4.2 Einbringen des Ortbetons

Die Fertigplatten müssen eine ausreichende Betonfestigkeit zur Aufnahme des Schalungsdrucks haben, bevor der Ortbeton eingebracht werden darf. Nach ausreichendem Anrassen der Fertigplatteninnenflächen darf der Ortbeton mit geeigneten Betoniergeräten eingebracht werden; der Innenraum zwischen den Fertigplatten muss frei sein von Verunreinigungen. Der Ortbeton ist in jedem Fall in gleichmäßigen, waagerechten Lagen zu schütten, wobei in jedem Bauabschnitt stets sämtliche Wände gleichzeitig hoch zuführen sind. Die zulässige Betoniergeschwindigkeit muss der unter 1.1 angegebenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des verwendeten Gitterträgers entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Fuge zwischen den Fertigteilen und der Decke beim Einbringen des Ortbetonkerns einwandfrei ausgeführt wird. Waagerechte Arbeitsfugen dürfen nur in Höhe der Geschosdecken angeordnet werden. Lotrechte Arbeitsfugen sind möglichst zu vermeiden.

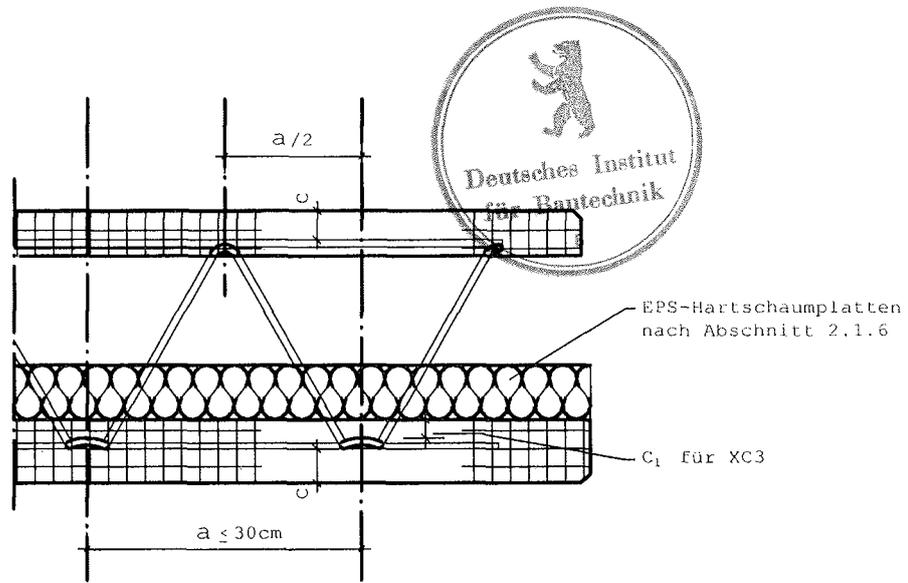
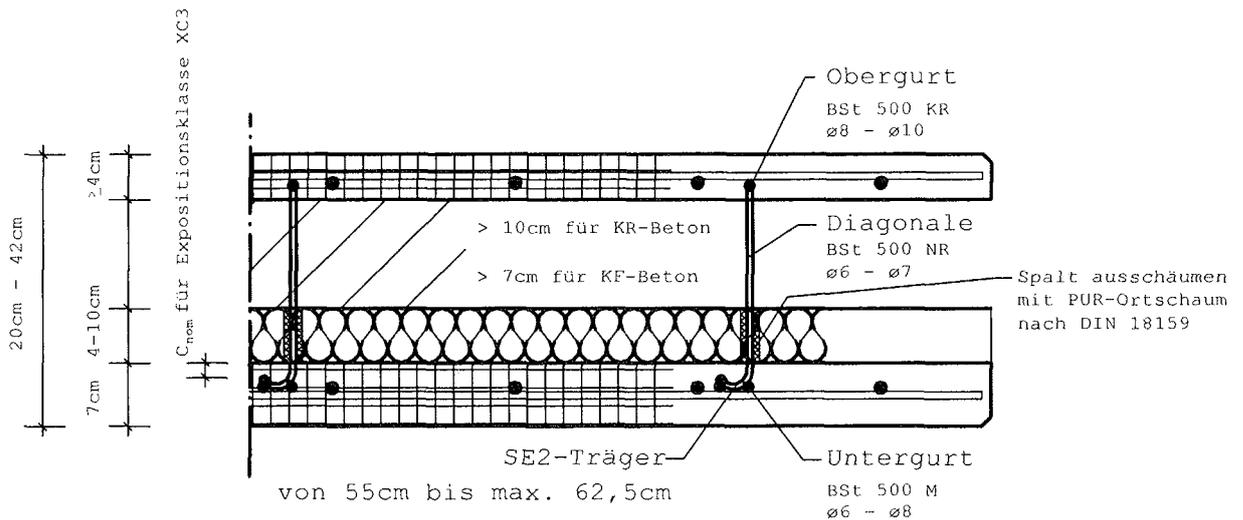
Der Beton ist so zusammzusetzen, dass beim Schütten kein Entmischen eintritt. Der Beton muss durch Innenrüttler sorgfältig verdichtet werden, um Nesterbildungen zu vermeiden und eine ausreichende Haftung zwischen Ortbeton und Fertigteilen herzustellen.

Solange der Ortbeton nicht ausreichend erhärtet ist, sind die Wände vor Erschütterungen und sonstigen zusätzlichen Belastungen zu schützen, damit der Verbund zwischen den Fertigteilen und dem Ortbeton nicht beeinträchtigt wird.

Die Montagehalterungen der Wandelemente müssen bis zum Erhärten des Ortbetons stehen bleiben.

Häusler





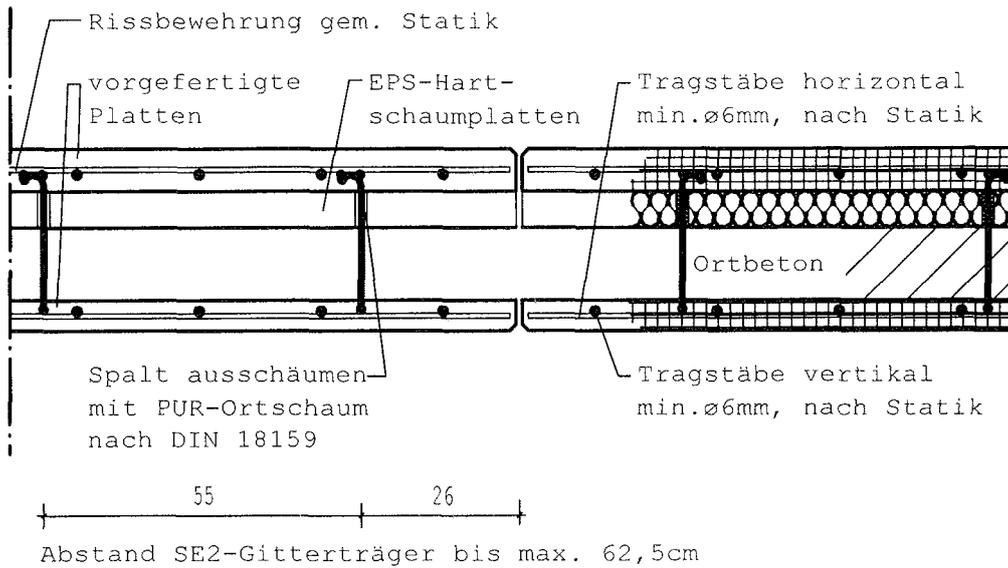
C_{nom} für Normalbeton: nach DIN 1045-1, Abschn. 6.3

Firma:
 Josef Högerle
 GmbH & Co.KG
 Königstrasse 128
 89165 Dietersheim

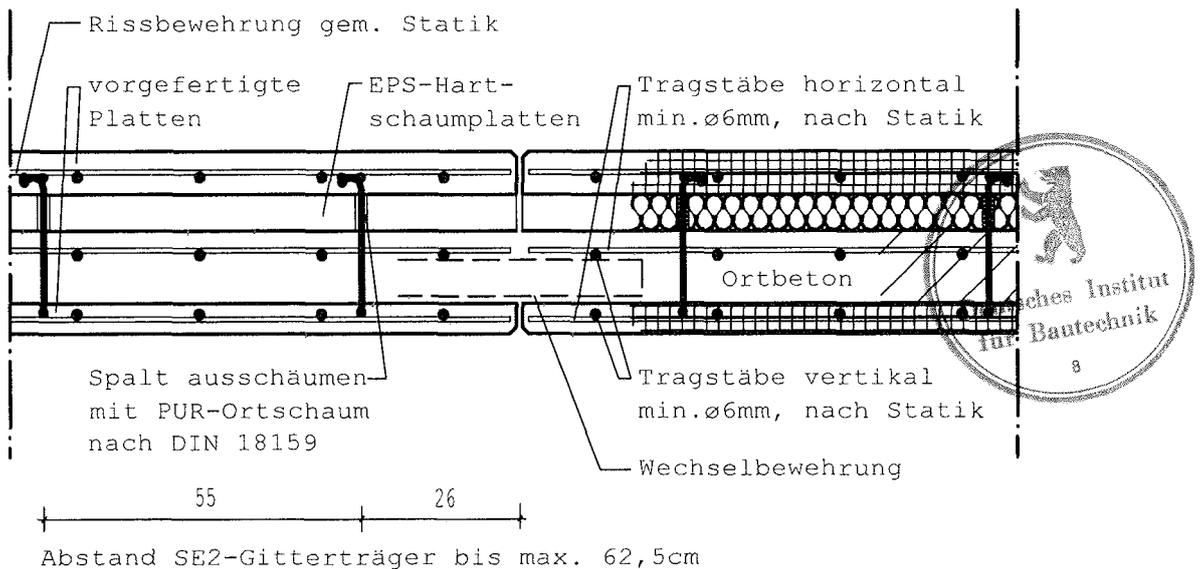
Högerle-Super-
 Dämmwand
 Wandelement
 Horizontal- und
 Vertikalschnitt

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-15.2-259
 vom 4. Dezember 2007

Horizontalschnitt: Unbewehrte Wände



Horizontalschnitt: Bewehrte Wände



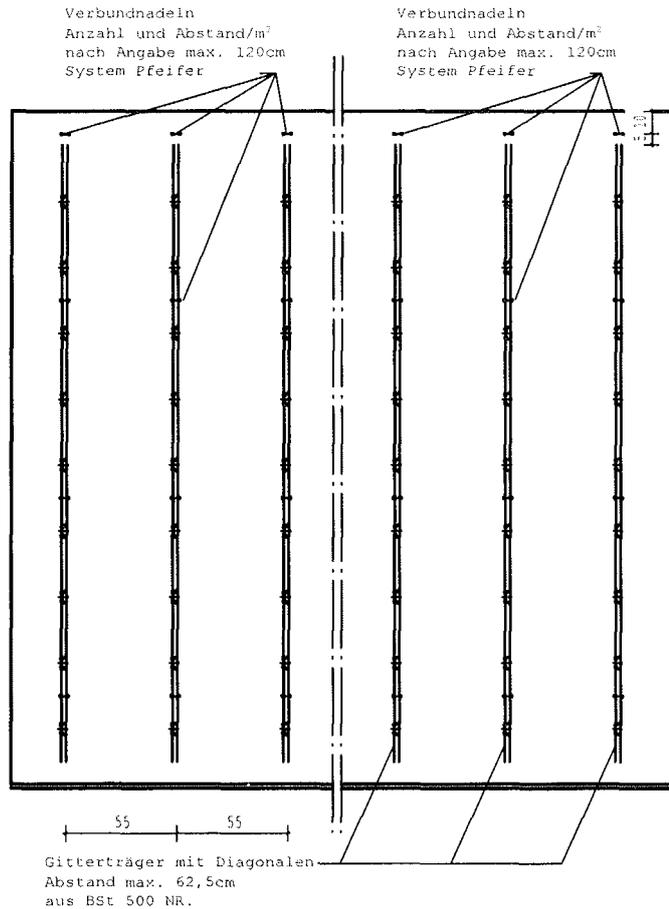
Firma:
 Josef Högerle
 GmbH & Co. KG
 Königstrasse 128
 89165 Dietersheim

Högerle-Super-
 Dämmwand
 unbewehrte und
 bewehrte Wand
 Horizontalschnitt

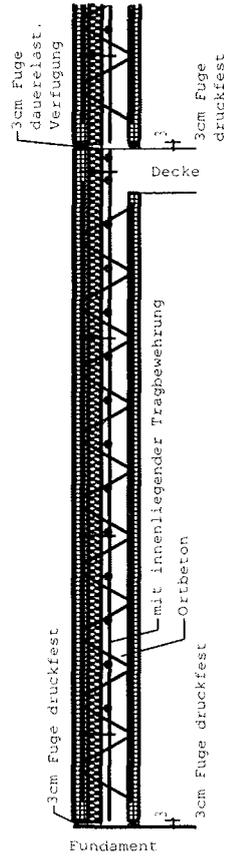
Anlage 2
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-15.2-259
 vom 4. Dezember 2007

Kellerwand mit Gitterträgern und Verbundnadeln

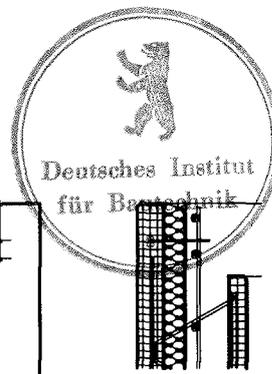
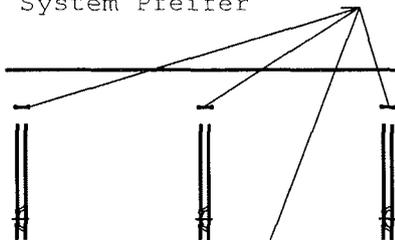
Ansicht



Schnitt



Verbundnadeln
Anzahl und Abstand/m²
nach Angabe max. 120cm
System Pfeifer



M 1:20

Firma:
Josef Högerle
GmbH & Co.KG
Königstrasse 128
89165 Dietenheim

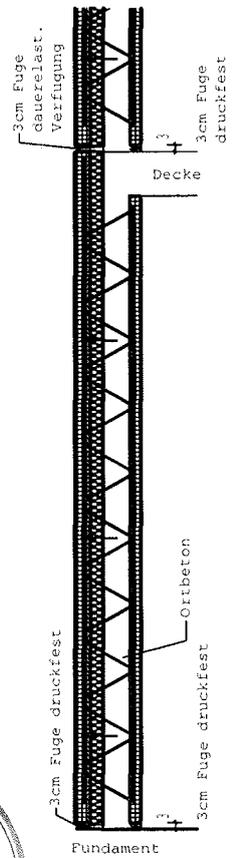
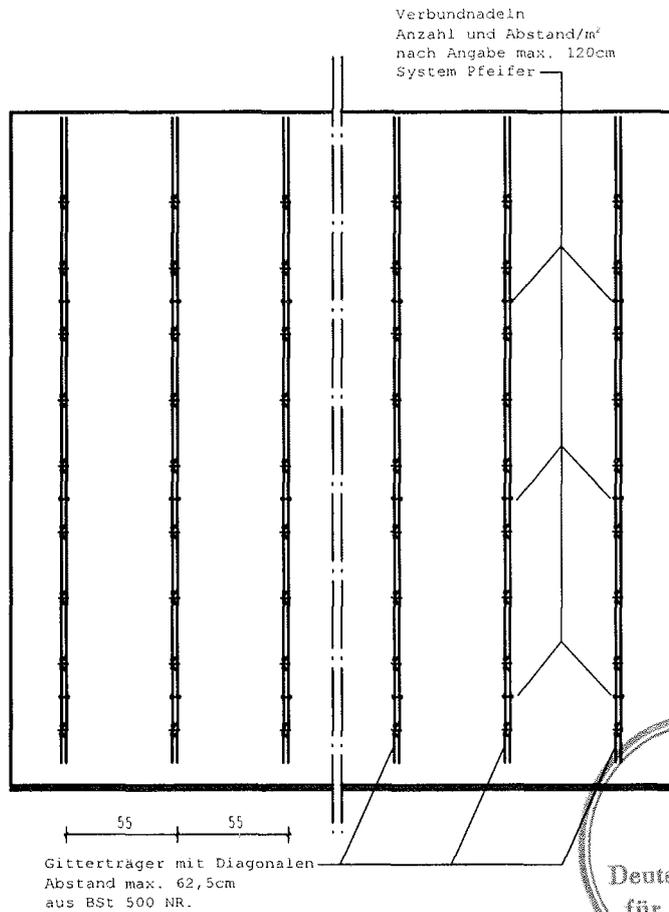
Högerle-Super-
Dämmwand
Kellerwand
Ansicht und
Vertikalschnitt

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-15.2-259
vom 4. Dezember 2007

Erdgeschosswand mit Gitterträgern und Verbundnadel

Ansicht

Schnitt



<p>Firma: Josef Högerle GmbH & Co.KG Königstrasse 128 89165 Dietenheim</p>	<p>Högerle-Super- Dämmwand Erdgeschosswand Ansicht und Vertikalschnitt</p>	<p>Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-15.2-259 vom 4. Dezember 2007</p>
--	---	---

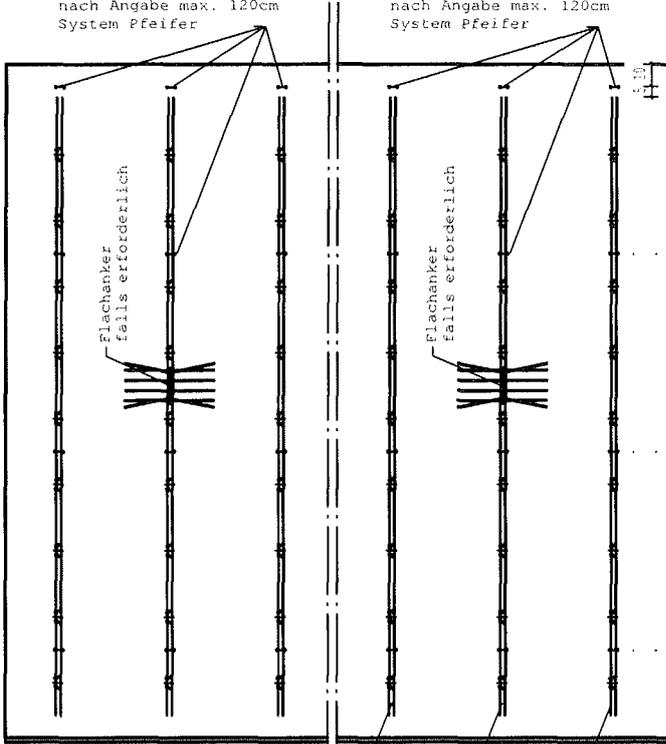
Geschosswand mit Gitterträgern und Flachankern sowie Verbundnadeln

Ansicht

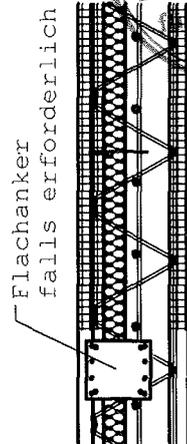
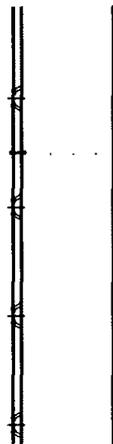
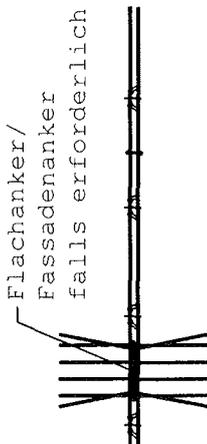
Schnitt

Verbundnadeln
Anzahl und Abstand/m²
nach Angabe max. 120cm
System Pfeifer

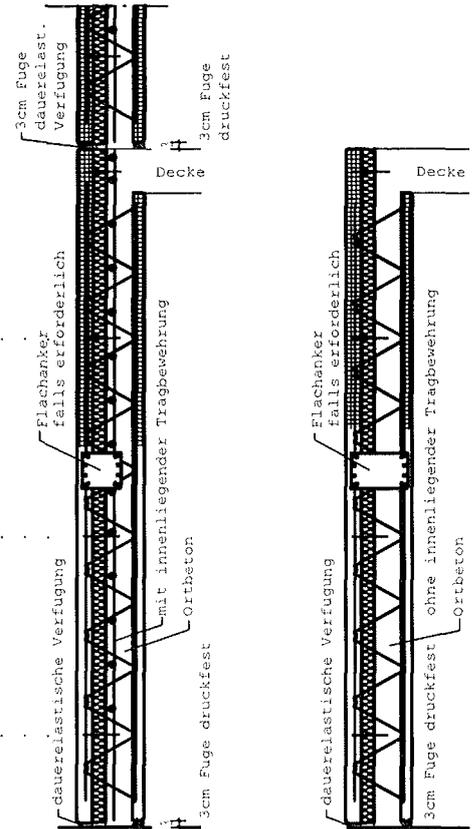
Verbundnadeln
Anzahl und Abstand/m²
nach Angabe max. 120cm
System Pfeifer



Gitterträger mit Diagonalen
Abstand max. 62,5cm
aus BSt 500 NR.



M 1.20

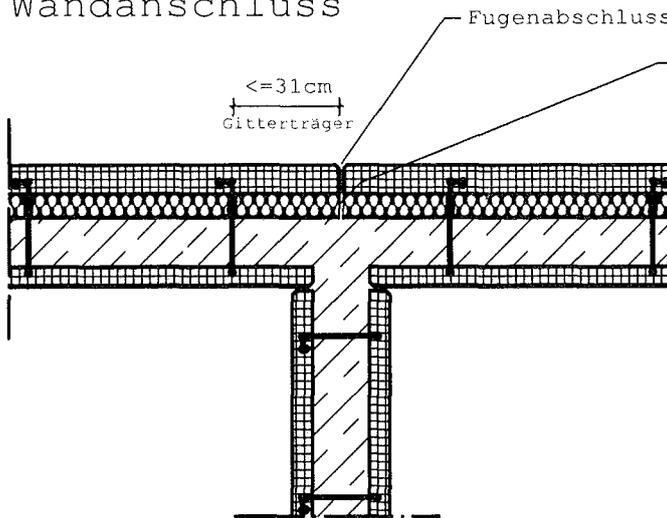


Firma:
Josef Högerle
GmbH & Co.KG
Königstrasse 128
89165 Dietenheim

Högerle-Super-
Dämmwand
Geschosswand
Ansicht und
Vertikalschnitt

Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-15.2-259
vom 4. Dezember 2007

Wandanschluss

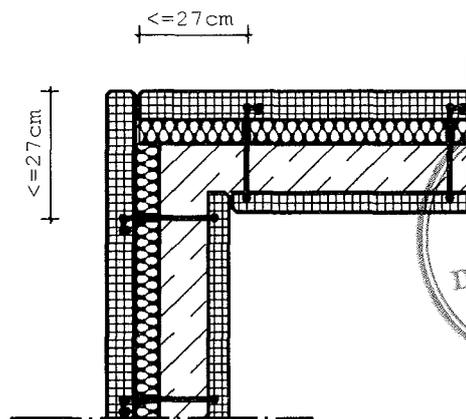


Fugenabschluss dauerelastisch schliessen
Bei Stossfugen $< 2\text{mm}$ kein
Ausschäumen erforderlich

Sonst:
Stossfugen $> 10\text{mm}$
und $\leq 15\text{mm}$ ausbilden
und ausschäumen

Unbewehrte Wände

Eckausbildung

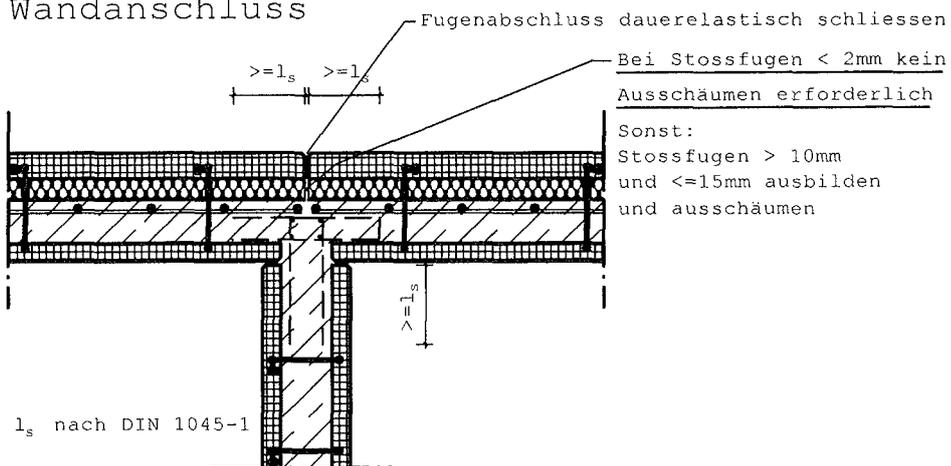


Firma:
Josef Högerle
GmbH & Co.KG
Königstrasse 128
89165 Dietenheim

Högerle-Super-
Dämmwand
Unbewehrte Wände
Wandanschluss
und Wandecke

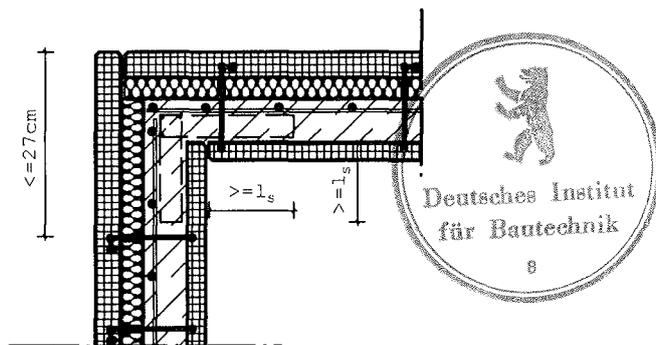
Anlage 6
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-15.2-259
vom 4. Dezember 2007

Wandanschluss



Bewehrte Wände

Eckausbildung

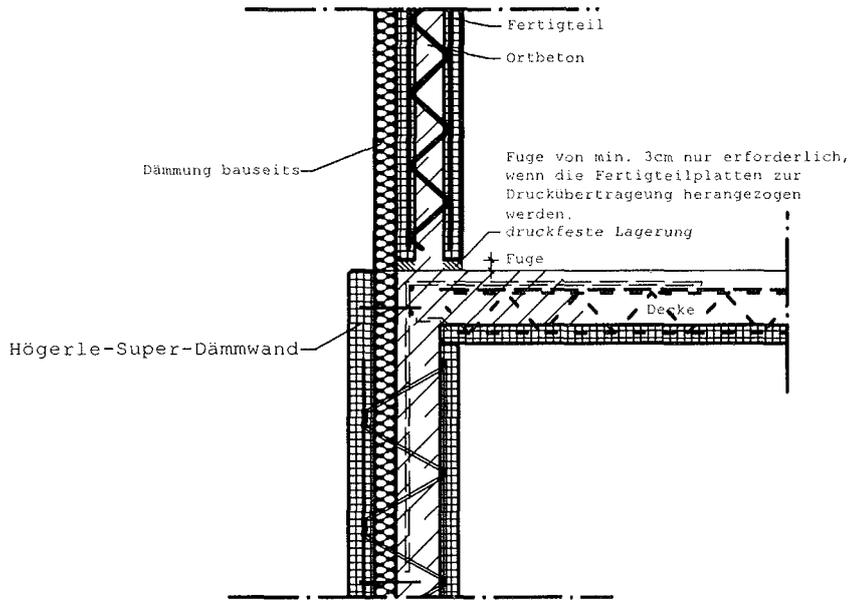


Firma:
Josef Högerle
GmbH & Co.KG
Königstrasse 128
89165 Dietersheim

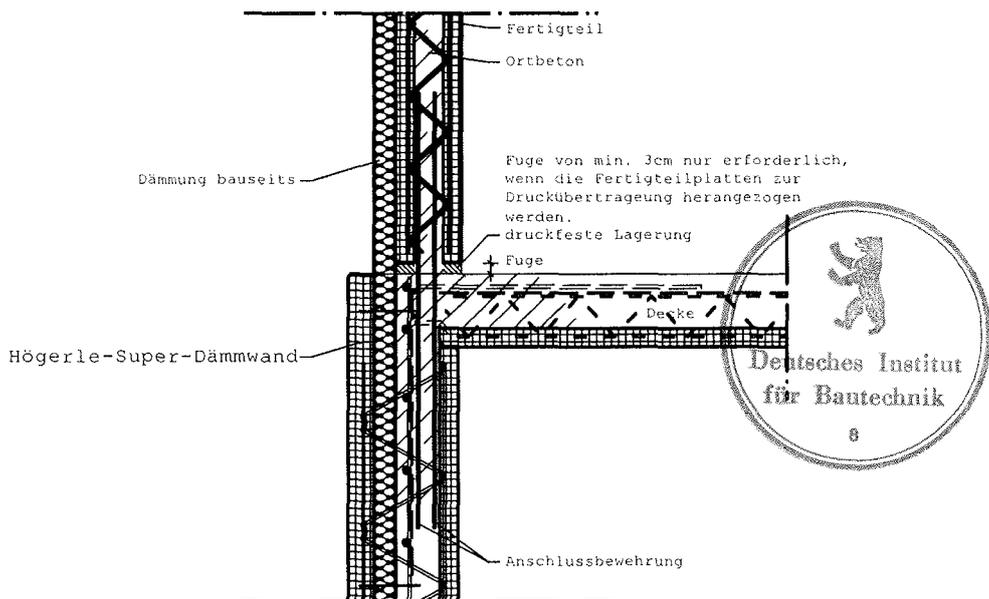
Högerle-Super-
Dämmwand
Bewehrte Wände
Wandanschluss
und Wandecke

Anlage 7
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-15.2-259
vom 4. Dezember 2007

Schnitt unbewehrte Wand



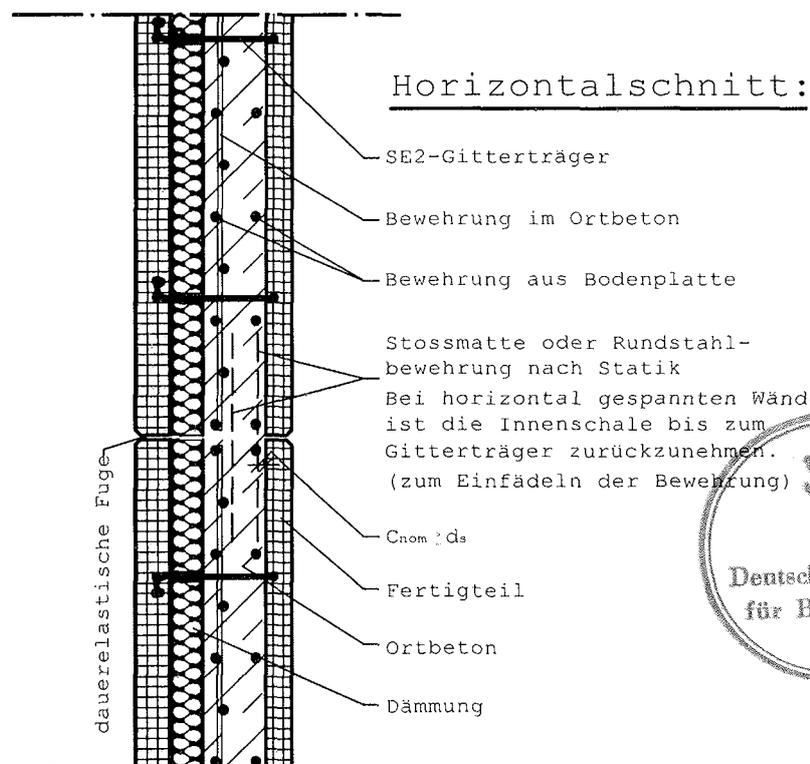
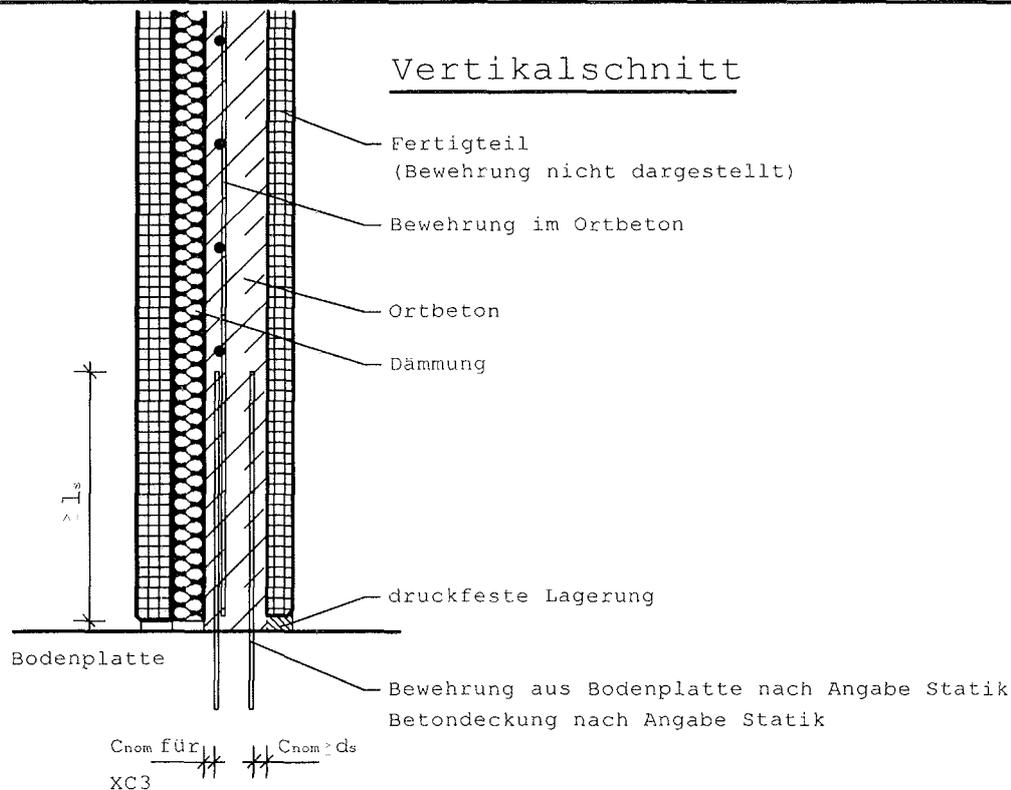
Schnitt bewehrte Wand



Firma:
 Josef Högerle
 GmbH & Co.KG
 Königstrasse 128
 89165 Dietenheim

Högerle-Super-
 Dämmwand
 Unbewehrte und
 bewehrte Wand
 oberer Wand- und
 Deckenanschluss

Anlage 8
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-15.2-259
 vom 4. Dezember 2007



Firma:
 Josef Högerle
 GmbH & Co.KG
 Königstrasse 128
 89165 Dietenheim

Högerle-Super-
 Dämmwand
 Wandelement
 Horizontal- und
 Vertikalschnitt

Anlage 9
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-15.2-259
 vom 4. Dezember 2007